

Krummhörn, der 16.09.2026

Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 2021/835
öffentlich**

Federführung	Fachbereich 2	Datum:	15.09.2026
Bearbeiter:	Bettina van Ellen	AZ:	
Verfasser:	Lilian Gluns		

Beratungsfolge	Termin	
Bildungs,- Sport, - und Kulturausschuss - Beratung		öffentlich
Verwaltungsausschuss - Beratung		nicht öffentlich
Rat - Beschluss		öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Einstellung der freiwilligen Leistung im Rahmen des "Schulsozialfonds"

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Krummhörn beschließt, die freiwillige finanzielle Leistung für Schul- und Lernmaterialien im Rahmen des sog. „Schulsozialfonds“ in Höhe von 70,00 EUR je Kind und Schuljahr mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung einzustellen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Krummhörn gewährt bislang eine freiwillige finanzielle Unterstützung für Schul- und Lernmaterialien in Höhe von 70,00 EUR je Kind und Schuljahr im Rahmen des sog. „Schulsozialfonds“.

Die Leistung wird auf Antrag und unter der Voraussetzung des Bezuges von Sozialleistungen erbracht. Hierzu zählen beispielsweise Hilfe zum Lebensunterhalt, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag. Weitere Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz des Kindes in der Gemeinde Krummhörn sowie der Nachweis der entsprechenden Aufwendungen für Schul- und Lernmaterialien.

Daneben besteht das Leistungspaket „Bildung und Teilhabe“. Dieses umfasst unter anderem Leistungen für den persönlichen Schulbedarf. Der Anspruch auf Schulbedarf ist insbesondere in § 28 Abs. 3 SGB II sowie § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII geregelt.

Der Landkreis Aurich wickelt die Leistungen für Bildung und Teilhabe ab und führt

den persönlichen Schulbedarf ausdrücklich als Bestandteil des Leistungspaketes. Für das Jahr 2026 beträgt der persönliche Schulbedarf 130,00 EUR zum 1. August und 65,00 EUR zum 1. Februar, insgesamt 195,00 EUR je Schuljahr. Die Beträge werden seit dem 01.07.2020 jährlich entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe nach dem SGB II angepasst.

Damit besteht für den vom Schulsozialfonds erfassten Personenkreis bereits ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs. Die kommunale Leistung verfolgt insoweit einen vergleichbaren Förderzweck und führt damit zu einer zusätzlichen Förderung eines bereits gesetzlich berücksichtigten Bedarfs.

Im Rahmen des Schulsozialfonds wurden in den vergangenen Haushaltsjahren nachfolgende Beträge ausgezahlt:

2020	2.100,00 EUR
2021	630,00 EUR
2022	1.400,00 EUR
2023	1.750,00 EUR
2024	770,00 EUR
2025	1.470,00 EUR

In dem Zeitraum 2020 bis 2025 wurden insgesamt 8.120,00 EUR aufgewendet. Die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen beliefen sich auf rund 1.353,00 EUR.

Unter Berücksichtigung des in § 110 Abs. 2 NKomVG normierten Grundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ist die Fortführung der freiwilligen Leistung nicht mehr angezeigt. Durch die Einstellung der Auszahlungen aus dem „Schulsozialfonds“ können die hierfür aufgewendeten Haushaltsmittel künftig eingespart werden.

Die gesetzlichen Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe bleiben hiervon unberührt.

Kosten/Folgekosten:

keine

gez.
Hilke Looden
Bürgermeisterin